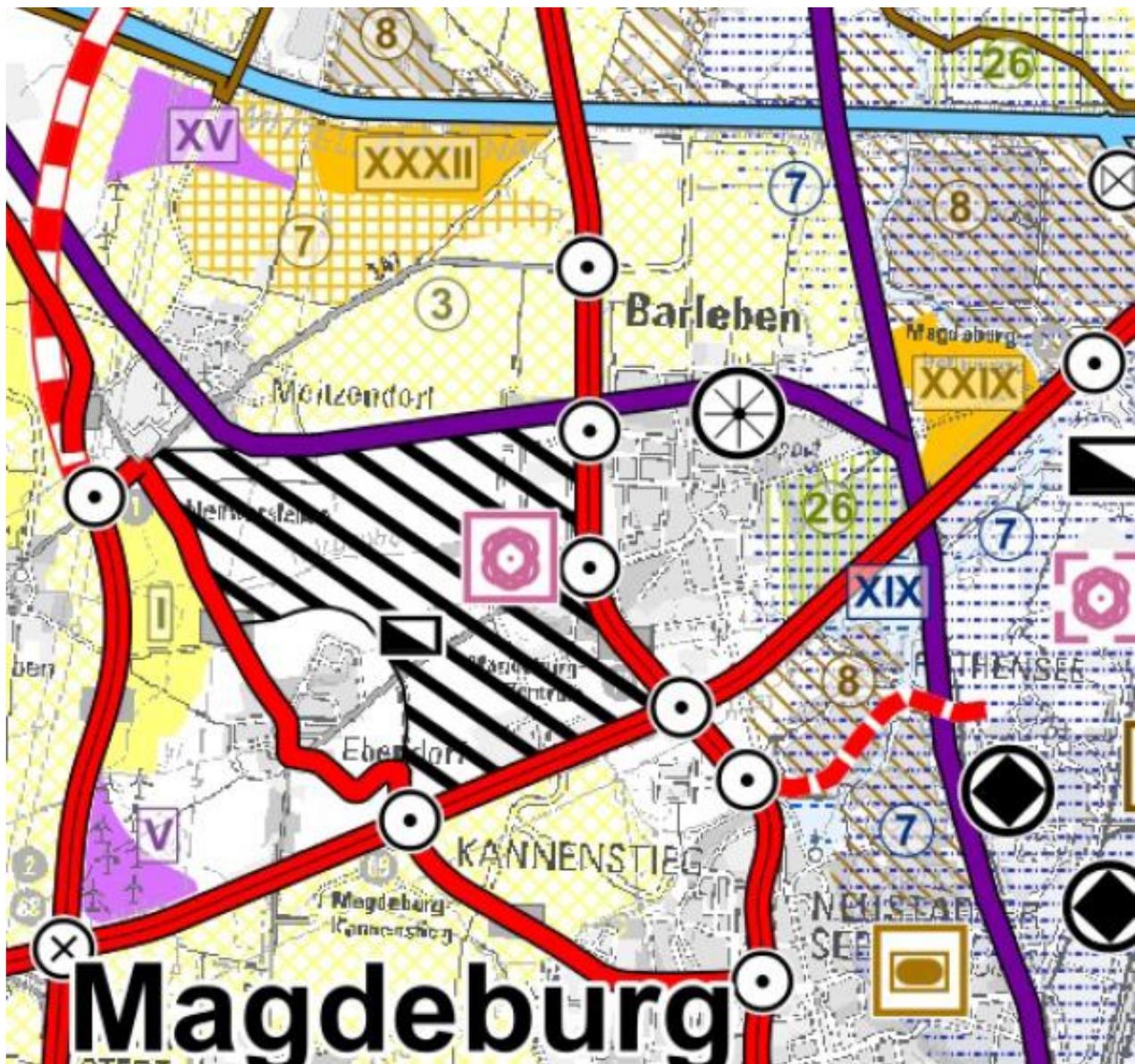


Übersicht zu den Aspekten des Kiessandtagebaus Meitzendorf und Windenergie

Auszug REP – 2. Entwurf / zeichnerische Darstellung:



Rohstoffsicherung



Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung



Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung

ENERGIE

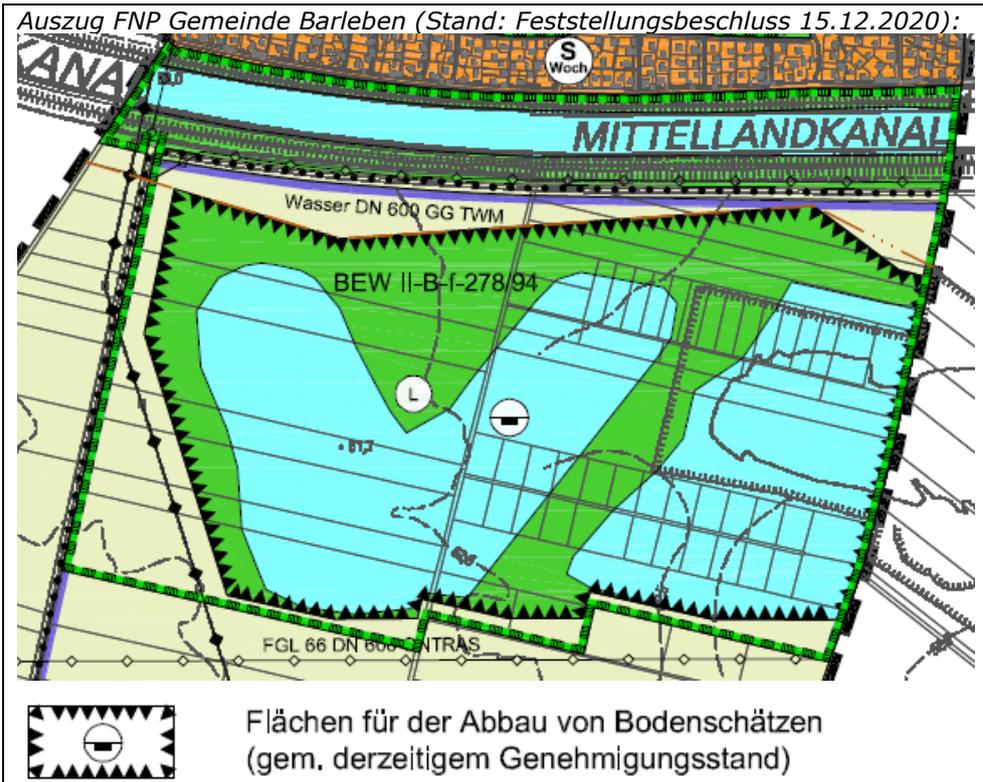


Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten



Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

Auszug FNP Gemeinde Barleben (Stand: Feststellungsbeschluss 15.12.2020):



Begründung Seite 98 / 99:

6.2.3. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen

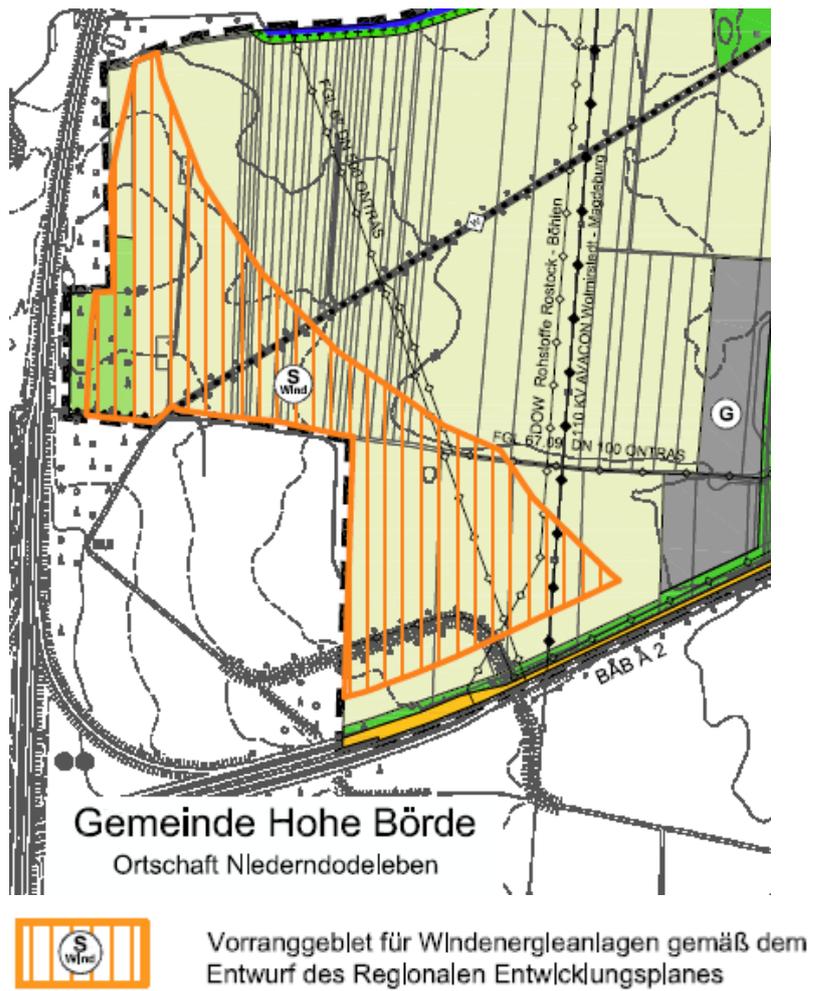
b) Kiessandtagebau Meitzendorf

Der Kiessandtagebau Meitzendorf wird durch die Firma Baustoffe Flechtingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Flechtingen betrieben. Grundlage des Abbaus ist die Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-278/94 aus dem Jahr 1994 für die Matthäi Rohstoff GmbH, die bis zum 31.12.2038 Gültigkeit hat. Für das Gebiet wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.09.2007 der Rahmenbetriebsplan zugelassen. Der Rahmenbetriebsplan sieht einen Abbau der Fläche bis zum Jahr 2024 und deren Rekultivierung bis zum 31.12.2027 vor, d.h. im Wesentlichen innerhalb des Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes. Am 19.12.2019 wurde ein Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2020 - 2025 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen eingereicht. Der Rahmenbetriebsplan sieht eine Kombination von Trockenabbau in zwei Abbaufeldern vor. Das östlich die Gemarkungsgrenze zu Wolmirstedt überschreitende Nassabbaufeld wurde inzwischen begonnen. Die Betriebsanlagen befinden sich weitgehend auf Wolmirstedter Gebiet. Die Nassabbaufelder verbleiben nach Abschluss des Abbaus als Seen und werden bis zum Jahr 2027 rekultiviert. Da dies im Wesentlichen innerhalb des 15-jährigen Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes abgeschlossen sein soll, wurde zusätzlich zur Darstellung des Abbaufeldes die planfestgestellte Rekultivierung der Seen im Flächennutzungsplan dargestellt. Die zu rekultivierenden Seengrößen haben eine Endwasserfläche von 17,21 Hektar und 18,81 Hektar. Die Abgrenzung der Fläche für Abgrabungen entspricht den Feldeckpunkten des planfestgestellten Lagerisses.

Das Bergwerksfeld der Bewilligung Meitzendorf reicht deutlich über das derzeit planfestgestellte Abbaufeld hinaus in Bereiche, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden und die zum durch Satzung festgelegten Gebiet des Technologieparks Ostfalen gehören. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat angeregt, diese Flächen als Flächen für den Abbau von Bodenschätzen darzustellen. Ein Abbau auf diesen Flächen ist nicht mit den gemeindlichen Zielen des Schutzes der hochwertigen Böden vereinbar. Diese Böden sind existenziell wichtig für einen ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb. Die Gemeinde Barleben gehört zum Verdichtungsraum Magdeburg. An den Verdichtungsraum Magdeburg werden umfangreiche Flächenanforderungen für Industrie, Gewerbe und Wohnen gestellt, die mit

einem erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Böden verbunden sind. Diese Flächenkonkurrenz durch Bodenabbauvorhaben zu verschärfen, erachtet die Gemeinde nicht als planerisch vertretbar. Am Standort werden Kiessande gewonnen, die in der hier vorzufindenden Qualität eine weite Verbreitung aufweisen und die auf Flächen gewonnen werden sollten, an die geringere andere Nutzungsansprüche gestellt werden. Gleichwohl wird der Bodenschatz durch die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft nutzbar erhalten und vor Beeinträchtigung im Sinne eines Vorsorgegebietes geschützt.

Auszug FNP Gemeinde Barleben (Stand: Feststellungsbeschluss 15.12.2020):



Begründung Seite 64 / 65:

3.6. Sonderbauflächen

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

In der Gemeinde Barleben bestehen 7 Windenergieanlagen im Außenbereich am Magdeburger Kreuz und westlich von Meitzendorf. Davon befinden sich 5 Anlagen außerhalb der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vorgesehenen Eignungsgebiete für Windenergie. Gemäß Ziel Z 109 des Landesentwicklungsplanes /11/ sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine "abschließende flächendeckende Planung vorzulegen". Der Landesentwicklungsplan hat damit die Steuerungsfunktion für Windenergieanlagen dem Regionalen Entwicklungsplan abschließend zugewiesen. Gemäß dem Ziel Z 113 des Landesentwicklungsplanes 2010 ist ein Repowering von Windenergieanlagen nur innerhalb der Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie

zulässig. Derzeit besteht kein wirksamer regionaler Entwicklungsplan in Bezug auf die Windenergie. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser in absehbarer Zeit aufgestellt wird und hierdurch Ziele der Raumordnung bezüglich der Regelung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Kraft treten. Da die Bauleitpläne diesen Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs.4 BauGB anzupassen sind, bestünde bei der Festlegung eigener Sondergebiete dann das Erfordernis, gegebenenfalls den Flächennutzungsplan anzupassen. Dies soll vermieden werden. Die Sonderbaufläche für Windenergie wurde daher nur nachrichtlich im Flächennutzungsplan vermerkt. Sie befindet sich am Kreuz Magdeburg der Bundesautobahnen A 2 und A 14. Auf Grundlage der digitalen Zuarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde die Fläche im Maßstab 1:10.000 konkretisiert. Die Fläche wird von Ferngasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH, der DOW Rohstoffpipeline Rostock- Böhlen und von einer 110 kV Freileitung der Avacon Netz GmbH gequert, zu denen Abstandsfordernngen der Leitungseigentümer bestehen. Diese sind im Einzelnen bei der Festlegung der Standorte zu berücksichtigen.